



FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und Art. 81 BayBO)

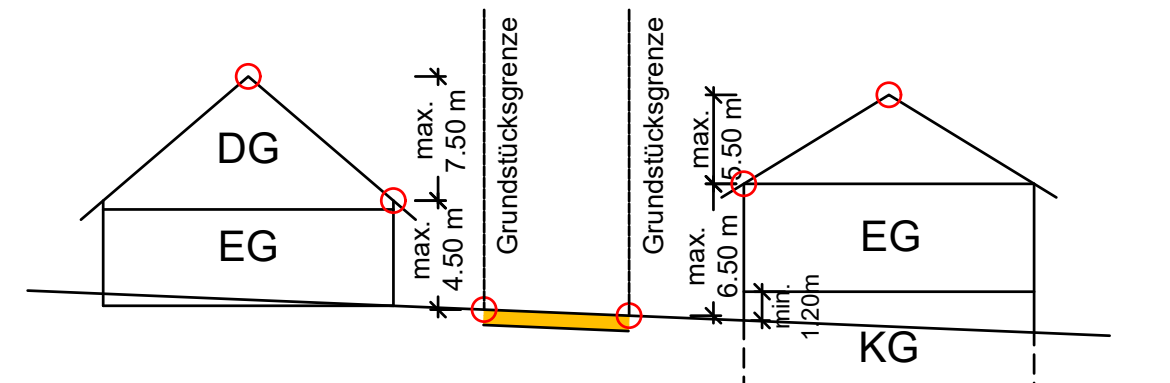
A. durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze (Bauftenster)
- Im EG+KG oder EG+DG oder EG+OG können Vollgeschosse entstehen. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt zwei begrenzt.
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0.35
- Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0.7
- Immissionsabstand für Geruch für Geflügel 85 m

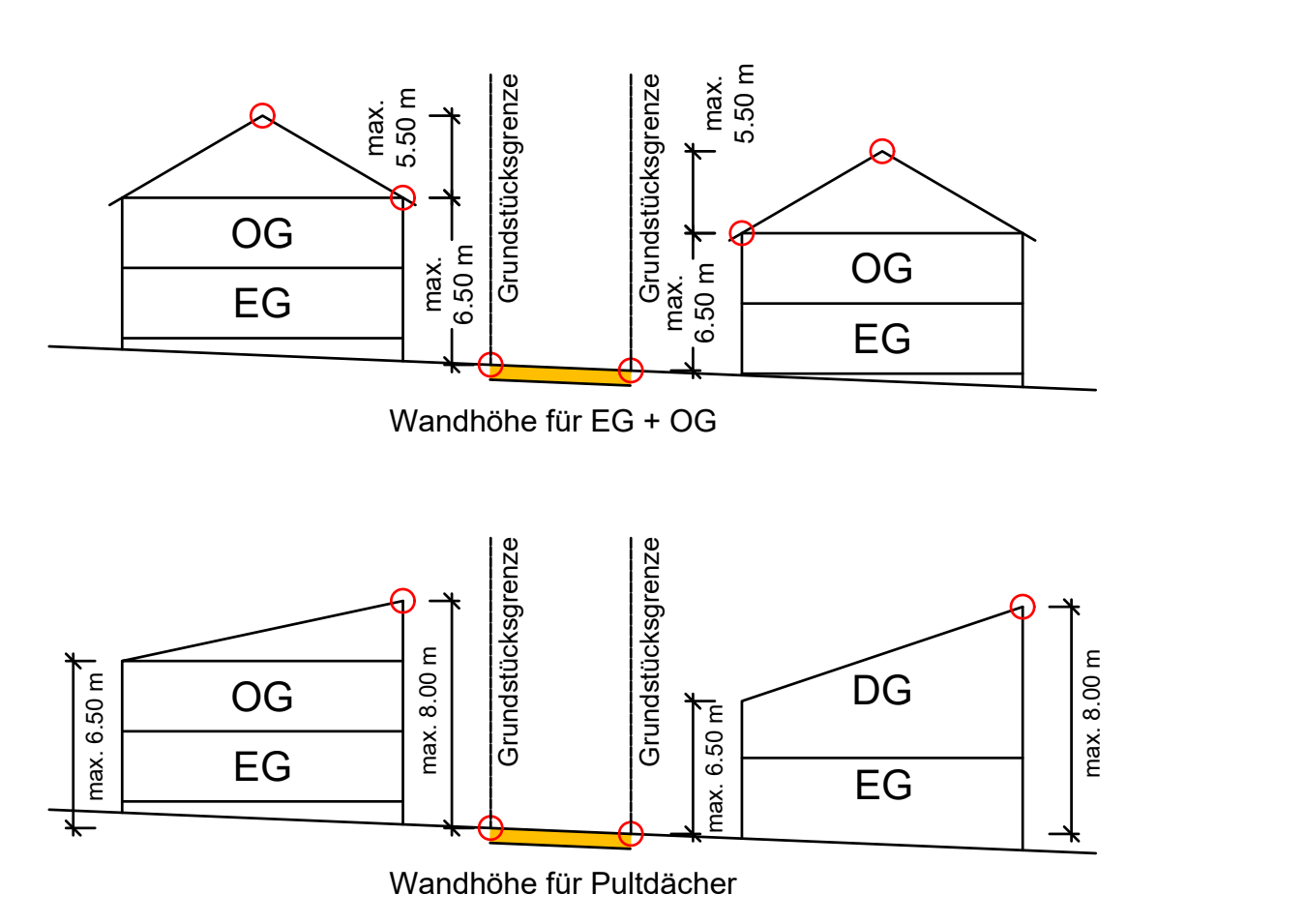
B. durch Text

- § 4 ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE**
BauNVO
- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind
- Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE**
Einzelhausbebauung: 460 m²
Doppelhausbebauung: 360 m² je Haushälfte

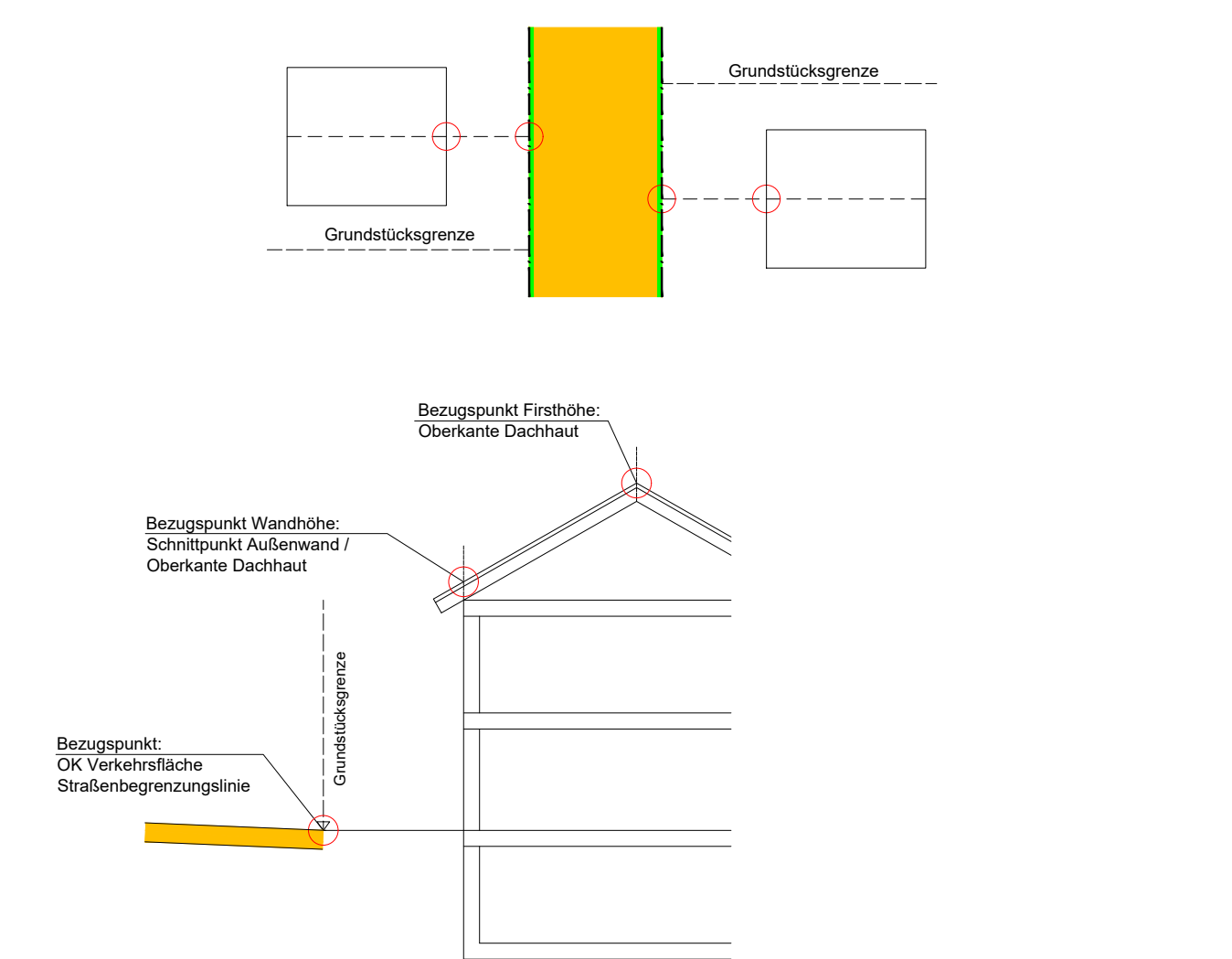
- DACHFORM**
Zugelassene Dachformen sind Satteldächer und Walmdächer. Ebenfalls zugelassen sind gegenläufige Pultdächer (ab 14° asymmetrisch mit zwei und mehr gegenüberliegenden Dachflächen, z. B. Atrium-Haus).
Flachdächer sind ausnahmsweise auf Nebengebäuden, Garagen und Carports zulässig.
- DACHNEIGUNG**
Die Dachneigung beträgt für EG + DG 14°-48°. Für EG + OG 14°-37°.
- DACHGAUBEN**
Alle Dachformen sind zulässig.
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreiten dürfen 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 1,00 m betragen. Die Gauben sind in der unteren Dachhälfte anzuordnen. Dabei ist von der Traufe bis zur Gaubenbrüstung ein Abstand von 3 Ziegelhöhen, mind. jedoch 0,5 m einzuhalten. Vom First und Ortsgang zur Gaube ist ein Mindestabstand 2,50 m einzuhalten.
- DACHGESTALTUNG**
Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind mit Dachziegeln, Schiefer oder Betondachsteinen in rot bis braunroten sowie anthrazit oder grauen Farbtönen zu gestalten. Andere Farbtöne sind unzulässig.
Dachflächen auf Nebengebäuden, Garagen und Carports können als Gründach hergestellt werden.
- HÖHEN-EINSTELLUNG DER GEBÄUDE**
Wenn das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegt, beträgt die zulässige Wandhöhe maximal 4,50 m, ansonsten beträgt sie maximal 6,50 m.
Die maximale Wandhöhe bei Pultdächern beträgt 8,0 m.



Denso) Untertage Plan darf ohne vorherige Genehmigung des Erbauers nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder geteilt, noch für ein anderes Bauvorhaben genutzt werden, als für das auf dem Planzettel angegeben ist.
© Ingenieure gmbh 97082 Würzburg 0931/304580 03.12.2020



BEZUGSPUNKT
Bezugspunkt ist der jeweilige topographisch höchste Punkt an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der Straßenfassadenlänge, vor der Mitte des Hauptgebäudes.



FIRSTHÖHE
Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt
- bei Pultdächern 8,0 m
- bei anderen Dachformen mit bis zu 2 Vollgeschossen 12,0 m.

FASSADEN-GESTALTUNG
Für die Farbgebung sind gedeckte Farbtöne d. h. keine rein weißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden. Grelle fernwirkende Farben sind unzulässig.
Die Gebäude sind spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND CARPORTS
die an die Grundstücksgrenzen zusammengebaut werden, sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.
Die Firstrichtung muss identisch zum Hauptgebäude sein.
Nebengebäude, Garagen und Carports können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht hinter den Baugrenzen, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt sind.
Der Mindestabstand beträgt bei Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m.

GELÄNDEVER-ÄNDERUNGEN
Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten.
Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind.
Aufschüttungen für Terrassen sind nur bis maximal 0,60 m zulässig.
Zwischen Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Auffüllungen nur bis maximal 0,30 m über Oberkante öffentliche Verkehrsfläche zulässig.
Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist Übergangsstufe herzustellen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABTRÄGLUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSEN-KÖRPERS
Böschungen, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN

- Blechgaragen und provisorische Gebäude
- Fassaden: äußere Verwendung von glänzenden oder geglätteten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen
- Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kientierhaltung
- Böschungen steiler als 1 : 1,5
- Sockel als Einfriedung
- Zufahrten zu den umgebenden Wirtschaftswegen
- Unbeschichtete Metalleindeckungen wie z.B. Kupfer, Zink, Blei

EINFRIEDUNGEN
Zulässig sind:
• ohne Einzäunung
• Hecken (Laubgehölze)
• Holzzäune
• Holzwände
• Metallzäune (ausgenommen Stacheldraht)
Die Höhe beträgt max. 1,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche, max. 1,50 m zu den übrigen Grenzen.

BEPFLANZUNG
Die Anpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen.
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Bewuchs zu fördern, zu pflegen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.
Die Grünordnung mit den Pflanzgeboten ist zu beachten.

NIEDERSCHLAGS-WASSER
Das auf Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll in einer Zisterne mit mindestens 6 m³ Speichervolumen gesammelt und als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung genutzt werden. Für stärkere Regenfälle soll ein Notüberlauf in den Regenwasserkanal vorgesehen werden.
Private Drainageleitungen sowie Hang- und Schichtenwasser dürfen nicht in den Schutzwasserkanal eingeleitet werden.
Private Park- und Stellplätze, Grundstücksfahrten sowie Fußgängerwege sind wasserdrainant zu gestalten (z. B. humus- oder rasenverfülltes Pflaster).
Es gilt die gemeindliche Entwässerungsanlagung.

ANWAND- UND FELDWEGE
sind keine Erschließungsanlagen gem. BayBO und BauGB.

WOHNHEITEN sind beschränkt auf 2 pro Grundstück.
PHOTOVOLTAIK / SONNENKOLLEKTOREN Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind dachparallel in rechteckigen Feldern, ohne Aufständerung dgl. zulässig.
First und Traufe sind freizuhalten.
ARTENSCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG Schonende Bauausführung:
- Baufeldbeschränkung: Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Pflanzgebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist - soweit eine Beleuchtung erforderlich ist.

Baufeldräumung Ackerflächen:
Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue oder aktuelle Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.
Bei vorhandenen Feldhamsterbauen ist eine fachgerechte Umsiedlung in zulässigen Zeitfenstern vorzunehmen.

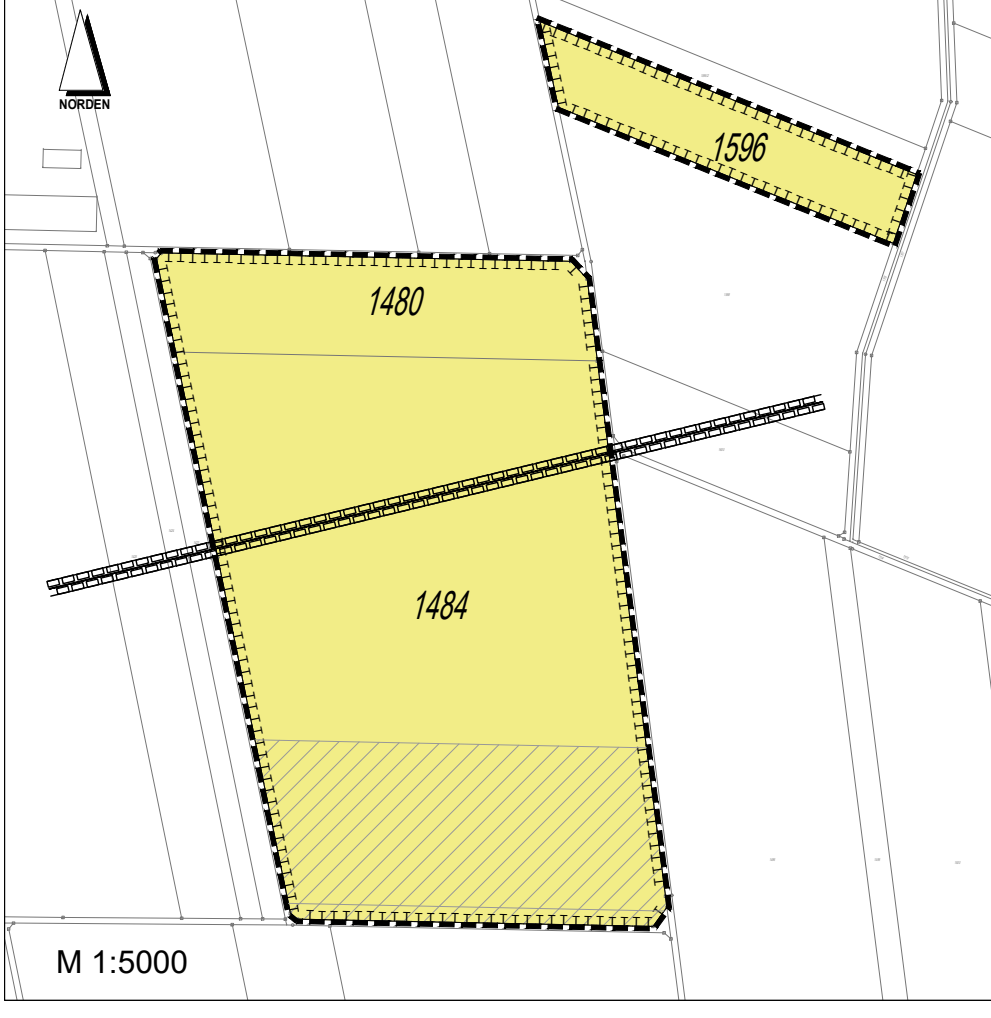
- Kontrolle auf Besatz vor Abschieben des Oberbodens nach Ende der Winterruhe ab Anfang Mai oder Ende Juli bis Mitte August / Anfang September (nach Getreideernte, vor Umbruch des Ackers).
- Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend bis zum 01. März eine Schwarzbräuche (vegetationsfreier, geeigneter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster und für Feldvögel zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist aber, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft Felder mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) vorhanden sind, die Tiere abwandern können.
- Zeitfenster für evtl. Umsiedlung: Im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase und im Spätsommer nach Abschluss der Jungenaufzucht und vor Beginn der Winterruhe.

- Bei der Baufeldfreistellung im Frühjahr sind neben Feldhamsterbauen auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren. Wenn vor Beginn der Brutzeit der Feldvögel (ab Anfang März) keine Schwarzbräuche hergestellt werden kann, da es in der Umgebung keine Ausweichflächen für den Hamster gibt, wird empfohlen, das Baufeld mit Flatterband zu bestücken, um Feldvögel von einer Brut abzuhalten.

Baufeldräumung Gehölze und Gebäude
- So weit möglich Erhalt der Gehölze im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen.
- Fällen der Quartierbäume zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober oder nach fachgutachterlichem Ausschluss von Quartiernutzung durch Fledermäuse und fachgerechtem Verschießen der Höhlen.
- Abriss der Scheune: zwischen 15. September und Ende Februar oder nach fachgutachterlichem Ausschluss von Quartiernutzung durch Fledermäuse oder Brut von Vögeln.

Ökologische Baubegleitung
- Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

KOMPENSATIONS-MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DES ERHALTUNGS-ZUSTANDES (FSC-MASSNAHMEN)
Ausgleichsflächen in der Gemarkung Untereichfeld auf Flur-Nr. 1480, 1484/0 und 1596 zur Förderung des Feldhamsters:
Für den Bebauungsplan "Seeleite III" sind insgesamt 0,62 ha in die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung aufzunehmen, welche auf der Flur-Nr. 1480 realisiert werden sollen.
Ausgleichsflächen für den Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Flächen, die bereits im Rahmen anderer Maßnahmen als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen wurden
Leitungsrecht (Gas-Fernleitung Nr. 1 DN300 Bl. 135) mit Schutzstreifen b=10,0m, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Es werden folgende Bewirtschaftungsaufgaben festgesetzt:
Mischbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40%), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen (Breite mindestens 5 m, die Fläche der Streifenarten etwa gleich groß).
- Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr i.d.R. als Untersaat in Sommergetreide angelegt und anschließend 3 Hauptnutzungs-jahre lang stehen gelassen.
Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis regelmäßig gemäht und abgefahren. Der erste Schnitt erfolgt, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (ca. 20 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuanfaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Ansaat des Getreidestreifens mit doppeltem Saatreihenabstand zur Förderung der Feldvögel
Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist immer etwa die Hälfte der Getreidestreifen mit Sommergetreide anzusäen. Entverzichtet der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilmale bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln möglich.
Mähen der Getreidestreifen frühestens ab dem 15.10. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Luzerne-Streifen mind. ca. 20 cm hoch sein. Anschließend darf eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.
Bei Auftreten von Problemkräutern im Getreidestreifen wird eine Herbizidmaßnahme jährlich während des Getreideaufwuchses erlaubt.
Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
- Der Blühstreifen wird mit einer geeigneten Saatgut-Mischung angelegt (Lebensraummischung I, Veltshöheimer Bienenweide oder vergleichbare erprobte Saatgut-Mischung). Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemäht werden (Mulchverbot ab 01.04. bis 28.02.). Die Dauer einer Blühfläche auf demselben Streifen darf 5 Jahre nicht überschreiten. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.

C. Grünordnung

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
Auf den Grundstücken ist innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle zusätzlich mind. je angefangener 350 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten (vgl. Pflanzliste).
Die Pflanzung ist im Baugesuch nachzuweisen.
private Baumpflanzung, der dargestellte Standort ist unverbindlich

Standortfremde Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Auswahl der Arten orientiert sich in erster Linie an der natürlichen Vegetation, d.h. Landschaftsrechtliche Pflanzungen sind am besten dazu geeignet, ein harmonisches Erscheinungsbild herzustellen.

AUSGLEICHS-FLÄCHEN

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen, eigenständige Unterlage)

Entwicklungsziel:
Die ausgewählte Fläche soll neu gestaltet und landschaftsopisch aufgewertet werden. Es soll eine artenreiche Blüh- und Magenviese entwickelt werden.

Maßnahmen:
Die brachliegende Fläche A1 wird mit extensiver Pflege in eine extensiv genutzte Wiesenfläche umgewandelt. Auf der Ausgleichsfläche A1 werden als Ausgleich durch die Anlage von Stein- und Hackselguthaufen zusätzliche Lebensräume geschaffen.

best. Einzelbaum (einzelne Standorte werden erhalten)
best. Einzelbaum (einzelne Standorte werden gerodet)

HINWEISE

- Geltungsbereiche angrenzender Gebiete
- Höhenschichtlinien (1,0 m - Raster)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- Flurnummer
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Maßangaben in Metern
- vorh. oberirdische Versorgungsleitung (20kV) wird im Zuge der Erschließung erdverlegt.
- Fläche wird für Regenrückhaltebecken im Zuge des Verfahrens Seeleite I und II festgesetzt

NUTZUNGS-SCHABLONE
Geschosshöhe | Bauweise z.B. II O 0.35 0.7
GRZ | GFZ

DENKMALPFLEGE
Gemäß Art. 8 Abs. 1. Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Würzburg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 BayDSchG).

VERSICKERUNGS-EINRICHTUNGEN
Für Versickerungseinrichtungen ist die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFlV) vom 01. Januar 2000 mit Änderung vom 01.10.2008 zu beachten.

BEGRÜNUNG
Grünstreifen und Randbegrünungen sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten.

BAUGESUCH
In den Plänen sind die derzeit erforderlichen Unterlagen wie die vorhandene Nachbarbebauung, die geplante Einfriedung, die geplante Firstrichtung, die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Bepflanzung, die Anschlusshöhen an die Erschließungsanlagen, eine mögliche Versickerungseinrichtung, das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeänderungen durch nivellierte Geländeschnitte, die Gebäudehöhen und die Gebäudestellung nachzuweisen.

FUNDAMENTE
Fundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, dürfen auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m angelegt werden.
Gleiches gilt für Fundamente der Straßenbeleuchtung.

GEOTHERMIE
ist grundsätzlich zugelassen.

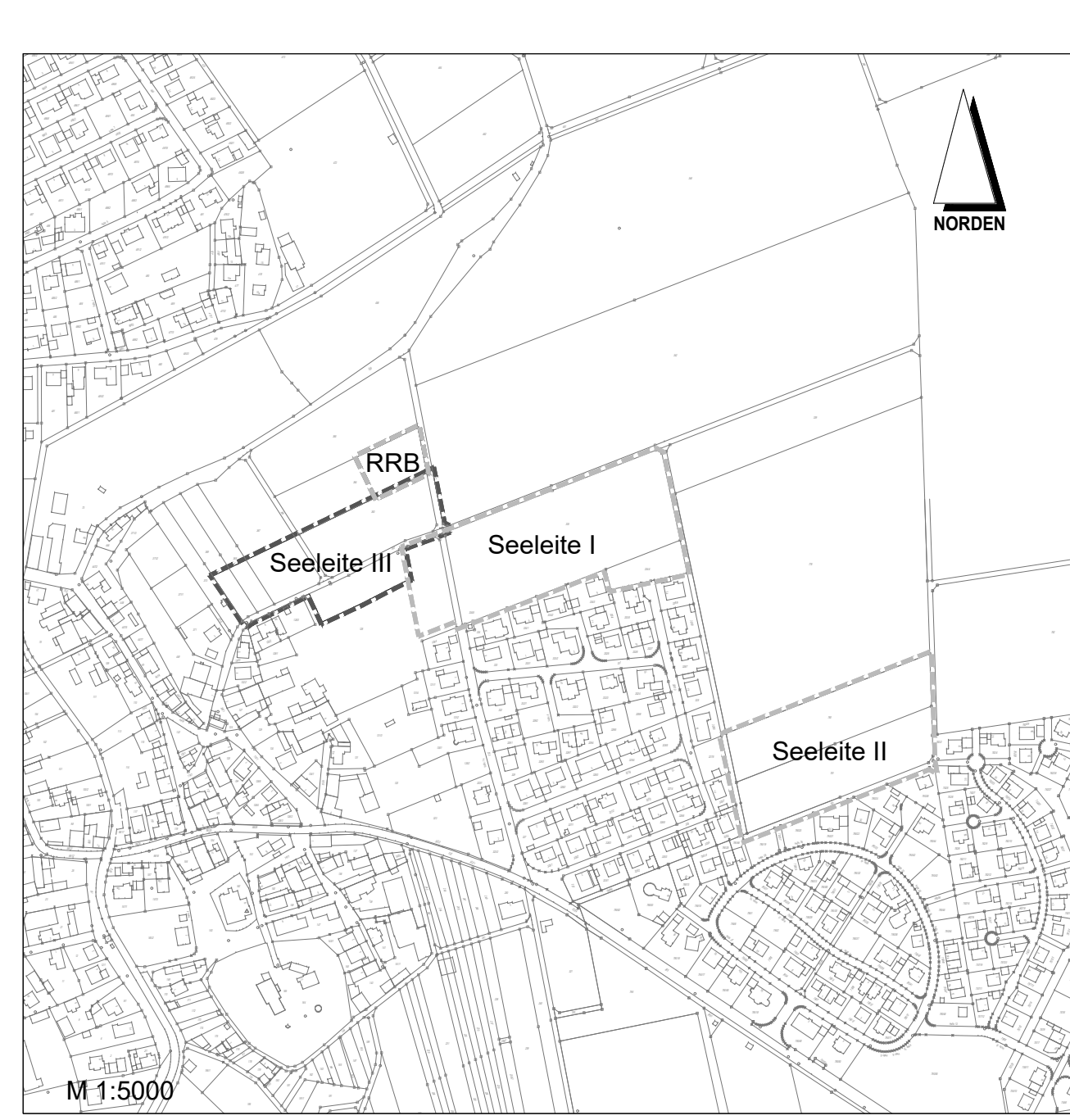
STELLPLÄTZE
Je Wohnheide sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen.

Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung.

MUTTERBODEN
Nicht benötigter Mutterboden ist vorrangig zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung zur Verfügung zu stellen (§ 202 BauGB, DIN 18915, DIN 19731).

EMISSIONEN DURCH LANDWIRTSCHAFT
Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

REDUZIERUNG DER VERSIEGELUNG
Die Verwendung von versickerungsfördernden Oberflächenbefestigungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird dem Bauherrn empfohlen.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Untereichfeld hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 30.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Seeleite III" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 18.12.2018 gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.12.2018 bis einschließlich 31.01.2019 stattgefunden.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung (Soping) nach § 4 Abs. 1 BauGB
Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.12.2019 bis einschließlich 31.01.2019 stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes "Seeleite III" mit der Begründung in der Fassung vom 28.05.2019 sowie die zum Auslegungzeitpunkt vorliegenden unterbreiteten Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.06.2019 bis einschließlich 09.08.2019 öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzungsbeschluss
Die Gemeinde Untereichfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2020 den Bebauungsplan "Seeleite III" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.07.2020 als Satzung beschlossen.

6. In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Seeleite III" wurde am 11.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einschl. Textteil und Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Untereichfeld während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Seeleite III" am 11.12.2020 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und § 215 Abs. 2 BauGB).

Untereichfeld, den

..... (Siegel)

Alois Fischer, 1. Bürgermeister

PROJ.-NR. M190285
PL.-NR. 03_LAO1
NEHA 3-D-0

PROJEKTBAUGRUNDSTÜCK
Bebauungsplan "Seeleite III"
Gemeinde Untereichfeld, OT Burggrumbach

VERANTWORTLICHE
Gemeinde Untereichfeld
Kirchstraße 14
97294 Untereichfeld
Telefon: 09397 9880-0
gemeinde@untereichfeld.bayern.de

VERFAHRENSNUMMER
Gemeinde Untereichfeld
Kirchstraße 14, 97294 Untereichfeld
vertreten durch
Alois Fischer
1. Bürgermeister

ARCHITEKT
10 Ingenieure gmbh
97082 Würzburg, Moltkestraße 7
Telefon: 0931-2448-0
Telefax: 0931-2448-20
info@ingenieure.de
www.ingenieure.de

WARTUNG
1:1000

GRUNDLAGE
Begründung Version 3-D-0

PLANNUMMER:
Bebauungsplan "Seeleite III"
mit integrierter Grünordnung

BAUTEIL BBPL	Fortschreibung					
	Bebauungsplan			Begründung		
Datum	Index	Version	Bemerkungen	Index	Version	Bemerkungen
18.12.2018	0-0-0	0-0-0	Vorentwurf	0-0-0	18.12.2018	Vorentwurf
BEARBEITER: M. Proßler	1-0-0	28.02.2019	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung	1-0-0	28.02.2019	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung
GEZEICHNET: C. Viny	2-0-0	28.05.2019	Entwurf, Annahme und Ausarbeitung des Entwurfs	2-0-0	28.05.2019	Entwurf, Annahme und Ausarbeitung des Entwurfs
SIEGELSTELLE: M. Wieland	3-0-0	07.07.2020	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung	3-0-0	07.07.2020	Anpassungen und Ergänzungen gemäß Abwägung
DATUM/FAC: M1_MBP2019AM190285						
STAMPFEL:						